

## **Projektförderung „Innovationsprogramm Pflege 2026“ in Baden-Württemberg**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (im Folgenden: Sozialministerium) stellt Zuwendungsmittel zur Sicherung und Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur zur Verfügung.

### **I. Ziel der Förderung**

Das Förderprogramm 2026 dient insbesondere dem Ziel der Unterstützung und Stärkung häuslicher Pflegearrangements durch Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeangebote.

Damit Menschen mit Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegebedarf möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in ihrer gewohnten Umgebung führen können, müssen pflegende Angehörige, ihnen nahestehende Pflegepersonen sowie professionell Pflegende in ihrer versorgenden Tätigkeit unterstützt und gestärkt werden.

Angebote der Tages- oder Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege sind für die Unterstützung und Entlastung der häuslichen Pflege von hoher Bedeutung. Der Ausbau und die Weiterentwicklung dieser Angebote stehen daher im Fokus der Förderrunde 2026.

### **II. Mittelvergabe und Förderkriterien**

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, selbst wenn ein Vorhaben grundsätzlich alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Vielmehr entscheidet das Sozialministerium im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Ausbau von Angeboten der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege (z. B. durch Bau, Umbau oder Erwerb) wird **investiv** gefördert.

Bei Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege liegt beispielsweise ein Augenmerk auf

- bedarfsgerechten Öffnungszeiten,
- digitalen Angeboten,
- der Vernetzung mit anderen Partnern,
- der Einbindung ins Quartier und die Teilhabe pflegebedürftiger Personen an sozialen Aktivitäten.

Weiterhin kommen auch Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege in Betracht, die sich auf die Betreuung von Menschen mit Demenz spezialisiert haben – sei es räumlich oder konzeptionell.

Bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege wollen wir insbesondere eigenständige Einrichtungen mit rehabilitativer und aktivierender Ausrichtung fördern.

### **III. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind juristische Personen.

Sofern das Land Baden-Württemberg Förderungen von Pflegeeinrichtungen durchführt, wird vorausgesetzt, dass die Pflegeeinrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen hat bzw. abschließen wird. Der Abschluss eines solchen Vertrags bzw. der vorgesehene Abschluss ist in den Bewerbungsunterlagen zu bestätigen.

### **IV. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben**

Der Neubau von Tages- oder Nachtpflegen wird nach Punkt II. zusätzlich zu den für die Realisierung notwendigen Eigen- bzw. Drittmitteln mit einem Festbetrag von bis zu 20.000 Euro pro Platz gefördert. Der Neubau von eigenständigen Kurzzeitpflegen nach Punkt II. wird bis zu einem Betrag von 50.000 Euro pro Platz gefördert. Wird ein Platz sowohl für die Tages- als auch für die Nachtpflege genutzt, wird der Förderbetrag nur einmal in Höhe von 20.000 Euro gewährt.

Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zur Schaffung von Plätzen in der Tages- oder Nachtpflege werden mit bis zu 75 Prozent von 20.000 Euro pro Platz gefördert. Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zur Einrichtung einer solitären oder angebundenen Kurzzeitpflege wird mit bis zu 75 Prozent von 50.000 Euro pro Platz gefördert.

Für alle Förderbereiche können ausschließlich Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, die im Durchführungs- bzw. Bewilligungszeitraum des Projekts kassenwirksam anfallen. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde.

## V. Verfahren

Die notwendigen Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, KVJS.

**Die vollständigen Antragsunterlagen für 2026 sind bis spätestens 19.04.2026 ausschließlich digital beim KVJS einzureichen.** Die digitale Antragsstellung ist unter nachgendem Link möglich:  
[www.kvjs.de/soziales/pflege-und-alter/foerderprogramme/innovationsprogramm-pflege](http://www.kvjs.de/soziales/pflege-und-alter/foerderprogramme/innovationsprogramm-pflege)

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, bei denen die **Antragsunterlagen vollständig** vorliegen.

Bei Fragen zur Antragsstellung wenden Sie sich an [innovationpflege@kvjs.de](mailto:innovationpflege@kvjs.de).

Mit einer Entscheidung über die Mittelvergabe ist voraussichtlich im Sommer 2026 zu rechnen.

## Anlagen

- Merkblatt Innovationsprogramm Pflege 2026: Förderung von Angeboten der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege
- Bewerbungsbogen Innovationsprogramm Pflege 2026  
für investive Projekte zum Ausbau von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege  
(Ansichtsexemplar)